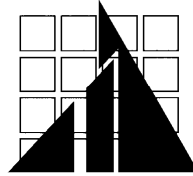


Fachbereich : F3.2
Aktenzeichen : 444/19
Datum : 03.01.2020



Vorlage der Verwaltung

Beratung im ☒ StUWi

Drucksache Nr. **13/2020**

☐

☐ Hauptausschuss

☒ öffentliche Sitzung

☐ Rat der Stadt

☐ nichtöffentl. Sitzung

Betreff:

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 49 -Silschede-

Errichtung eines Pools

Baugrundstück: Schieferbank 27

Gemarkung: Silschede Flur: 4 Flurstück: 1274

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung stimmt der Befreiung zu.

Anlage: Blatt

Verwaltungsvorlage wurde/wird beraten im:	am	Niederschrift
StUWi		Nr.
		Nr.
Hauptausschuss		Nr.
Rat der Stadt		Nr.

Das Grundstück, auf dem das Bauvorhaben errichtet werden soll, liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 -Silschede-. Die Beurteilung erfolgt nach § 30 (1) BauGB.

Die Antragsteller planen die Errichtung eines ebenerdigen Pools von ca. 24 m² an der östlichen Grundstücksgrenze.

Das geplante Bauvorhaben überschreitet im südlichen Bereich mit einer Fläche von ca. 12,00 m² die festgelegte hintere Baugrenze des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes (siehe Anlage).

Hierfür ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich.

Bauordnungsrechtliche Bedenken bestehen nicht, da ein Schwimmbecken dieser Größe gem. § 62 BauO NRW genehmigungsfrei ist.

Eine Befreiung kann nach § 31 BauGB erteilt werden, da die Grundzüge der Planung durch die Abweichung nicht betroffen sind, die Abweichung städtebaulich vertretbar und mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die betroffenen Nachbarn an der Ostgrenze des Grundstücks sind mit der Errichtung des Pools einverstanden.

gesehen

